

# Kommunalrecht

Zwischenlehrgang

Dozent: Herr **Szymik**



## Themenübersicht

### 1 Kommunalwahlrecht

- 1.1. Wahlsystem
- 1.2. Mandatsverlust
- 1.3. Wahlverfahren

### 2 Die Organe der Gemeinde

- 2.1. Die Gemeindevertretung
- 2.2. Der Bürgermeister
- 2.3. Ausschüsse
- 2.4. Sitzungen der Gemeindevertretung

### 3 Einwohner und Bürger

- 3.1. Begriffe
- 3.2. Rechte und Pflichten
- 3.3. Einwohnerantrag und Bürgerentscheid

### 4 Aufsicht

- 4.1. Rechtsaufsicht
- 4.2. Fachaufsicht
- 4.3. Rechtsschutz



## 1. Kommunalwahlrecht

- 1.1. Wahlsystem
- 1.2. Mandatsverlust
- 1.3. Wahlverfahren

### 1.1. Wahlsystem

- Wahlgrundsätze gem. **Art. 28 I 2 GG**

„In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muss das Volk eine Vertretung haben, die aus

- allgemeinen,
- unmittelbaren,
- freien,
- gleichen und
- geheimen

Wahlen hervorgegangen ist.“

Siehe auch:

- Art. 3 III LV M-V
- Art. 72 II 1 LV M-V
- § 23 I KV M-V
- § 1 LKWG

### 1.1. Wahlsystem

Wahlgrundsätze gem. Art. 28 I 2 GG

- **allgemein** = jeder ist wahlberechtigt
- **unmittelbar** = keine Wahlpersonen
- **frei** = ohne unzulässige Beeinflussung
- **gleich** = selbe Stimmenzahl und Stimmgewicht
- **geheim** = Entscheidung nicht feststellbar

### 1.1. Wahlsystem

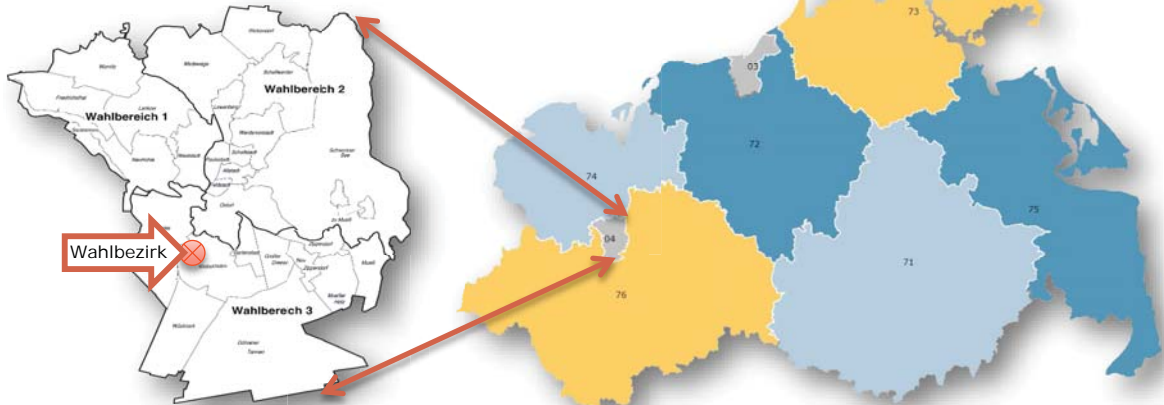
Repräsentative Demokratie Art. 20 II GG  
auf kommunaler Ebene

- Wahlberechtigte = Bürgerinnen und Bürgern § 23 I KV M-V
- Gewählte = Mitglieder der Gemeindevertretung § 23 KV M-V
- Wahlzeit = fünf Jahre
- Gemeindeversammlung nach Art. 28 I 4 GG in M-V nicht vorgesehen

## 1. Kommunalwahlrecht

### 1.1. Wahlsystem

- **Wahlgebiet** = Gebiet der Kommune § 61 I LKWG
- **Wahlbereiche** = Aufteilung des Wahlgebietes § 61 II LKWG
- **Wahlbezirke** = Aufteilung der Wahlbereiche § 61 IV LKWG



## 1. Kommunalwahlrecht

### 1.1. Wahlsystem

#### Aktives Wahlrecht (Wahlberechtigung gem. § 4 II LKWG)

- Unionsbürger
- 16. Lebensjahr vollendet
- seit mindestens 37 Tagen Hauptwohnsitz in der Kommune
- Nicht ausgeschlossen durch Richterspruch (§45 I StGB) oder Betreuung

#### Passives Wahlrecht (Wählbarkeit gem. § 6 I LKWG)

- Alle Wahlberechtigten (siehe oben)
- 18. Lebensjahr vollendet
- seit mindestens 3 Monaten Hauptwohnsitz in der Kommune

! Unterscheidung zwischen Ineligibilität und Inkompatibilität !

## 1. Kommunalwahlrecht

### 1.1. Wahlsystem

#### Passives Wahlrecht (Wählbarkeit)

Ineligibilität

Kandidatur ist gar nicht erst möglich (z.B. § 5 LKWG M-V)

Inkompatibilität

Im Falle der Wahl ist Entscheidung zwischen Ehrenamt und Hauptamt erforderlich.

### 1.1. Wahlsystem

#### • Gemeindevahlleiter

- Wird von Gemeindevertretung gewählt
- Veranlasst Wahlbekanntmachung
- Veröffentlicht die zugelassenen Wahlvorschläge

#### • Gemeindevahlausschuss

- Besteht aus Wahlleiter + weiteren berufenen Mitgliedern
- Prüft die Wahlvorschläge und entscheidet über Zulässigkeit
- Stellt nach der Wahl das Ergebnis fest

### 1.2. Mandatsverlust

Ende der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung gem. § 65 LKWG

- Tod
- Verzicht
- Parteiverbot
- Wegfall der Wählbarkeit
- Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister oder Landrat
- Neufeststellung des Wahlergebnisses
- Auflösung der Gemeindevertretung

ggf. Bestimmung einer nachrückenden Person gem. § 46 LKWG

### 1.3. Wahlverfahren

Wahlgrundsätze gem. § 60 I LKWG

- Die kommunalen Vertretungen werden aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen **Verhältniswahl** gewählt.
- Die Wahlberechtigten haben **drei Stimmen**, die sie einer Person geben (kumulieren) oder auf zwei oder drei Personen eines Wahlvorschlages oder unterschiedlicher Wahlvorschläge verteilen können (panaschieren).

Anzahl der Sitze gem. § 60 II LKWG

- Die Anzahl der Sitze in der Gemeindevertretung ist Abhängig von der Einwohnerzahl

Beispiele:

Gemeinde	Einwohner	Gemeindevertreter
Rostock	204167	
Greifswald	56685	
Güstrow	28791	
Anklam	12718	
Wolgast	12273	
Eggesin	4813	
Loitz	4395	
Lohme	460	

Auszählung bei der Kommunalwahl oft sehr aufwendig

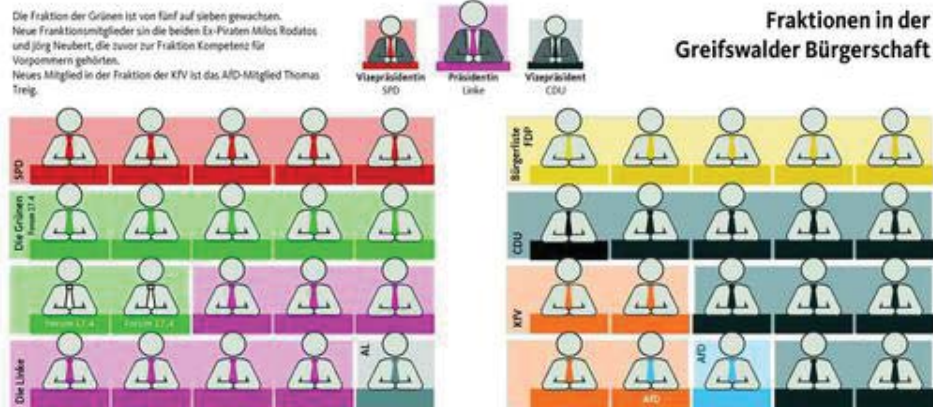


Berechnung der Sitzverteilung nach § 63 II LKWG

- Hare-Niemeyer-Verfahren (Quotenverfahren mit Restausgleich nach größten Bruchteilen)
- Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los

$$x = \frac{\text{Gesamtsitze} * \text{erreichte Stimmzahl}}{\text{gültige Stimmen insgesamt}} = \frac{43 * 17613}{57423} = 13,19$$

- Keine 5%-Hürde da stabile Mehrheiten in GV nicht erforderlich



Quelle: <http://www.ostsee-zeitung.de/Vorpommern/Greifswald/Politik/Trendwende-Erstmals-Fraktion-mit-der-AfD-in-der-Buergerschaft>



## 2. Die Organe der Gemeinde

- 2.1. Die Gemeindevertretung
- 2.2. Der Bürgermeister
- 2.3. Ausschüsse
- 2.4. Sitzungen der Gemeindevertretung

## 2. Die Organe der Gemeinde

### 2.1. Die Gemeindevertretung

- Die Gemeindevertretung ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und das oberste Willensbildungs- und Beschlussorgan der Gemeinde. § 22 I 1 KV M-V
- Die Gemeindevertretung ist für alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde zuständig und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen, ... § 22 II 1 KV M-V
- Neben der Rechtsetzung (Satzungsrecht) trifft die Gemeindevertretung überwiegend Verwaltungsentscheidungen und daher eher Verwaltungsorgan als Parlament.

## 2. Die Organe der Gemeinde

### 2.1. Die Gemeindevertretung

**Landtage** und **Bundestag** beschließen überwiegend Gesetze  
= echte Parlamente -> Legislative

**Gemeindevertretung** beschließt nur gelegentlich Gesetze (komm. Satzungen) und trifft überwiegend Verwaltungsentscheidungen für die Gemeinde

= unechtes Parlament -> Teil der Exekutive

## 2. Die Organe der Gemeinde

### 2.1. Die Gemeindevertretung

#### Rechte der einzelnen Mitglieder (Gemeindevertreter)

- Freies Mandat § 23 III 1,2 KV
- Antrags- und Initiativrecht § 23 IV KV
- Rederecht
- Anfragen an Bürgermeister
- Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Erzwingung einer geheimen Wahl
- Anwesenheit bei Ausschusssitzungen
- Antrag auf Akteneinsicht
- Zusammenschluss zu Fraktion

#### Pflichten der Gemeindevertreter

- Teilnahme an Sitzungen und Mitarbeit § 23 III 3 KV
- Verschwiegenheitspflicht § 23 VI KV
- Beachtung der Mitwirkungsverbote § 24 KV
- Unvereinbarkeit von Amt und Mandat § 25 KV
- Mitteilungspflicht über Beruf und andere Tätigkeiten § 25 III KV
- Beachtung des Vertretungsverbotes (z. B. bei Anwälten) § 26 KV

## 2. Die Organe der Gemeinde

### 2.1. Die Gemeindevertretung

#### Fraktionsbildung § 23 V KV

- mindestens zwei Mitglieder
- in Städten mit mehr als 25 Stadtvertretern mindestens drei Mitgliedern
- in Städten mit mehr als 37 Stadtvertretern mindestens vier Mitgliedern

**Fraktion** = Gruppe von Abgeordneten, die sich freiwillig zusammenschließen, um ihre politischen Interessen und Ziele im Parlament gemeinsam zu verfolgen.

Für die Dauer einer Wahlperiode

## 2. Die Organe der Gemeinde

### 2.1. Die Gemeindevertretung

- Rechte der Fraktionen bzw.  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder
  - Einberufung einer Sondersitzung § 29 II 3 KV
  - Antrag auf namentliche Abstimmung § 31 II 5 KV
  - Antrag auf Auskunft durch Bürgermeister / Beigeordnete § 34 II KV
  - Widerspruch gegen Film- und Tonaufnahmen (nur  $\frac{1}{4}$ ) § 29 V 5 KV
  - Vorschlagslisten bei Verhältniswahlen (nur Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften) § 32 II 3 KV

## 2. Die Organe der Gemeinde

### 2.1. Die Gemeindevertretung

- Mitwirkungsverbote § 24 KV
  - weder beratend noch entscheidend mitwirken oder sonst tätig werden wenn:
  - Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann für sich selbst oder Angehörigen  
i. S. v. **§ 20 Absatz 5 VwVfG M-V** oder verretener Person
  - Gutachten zu dem Beratungsgegenstand gefertigt in anderer als öffentlicher Eigenschaft
  - Bedienstete einer Aufsichtsbehörde sind und Beratungsgegenstand unmittelbaren Bezug zum dienstlichen Aufgabenbereich besitzt

## 2. Die Organe der Gemeinde

### 2.1. Die Gemeindevertretung

#### Angehörige im Sinne von § 20 Absatz 5 VwVfG M-V:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
- 2a. der Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
- 6a. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner einer eingetragene Lebenspartnerschaft,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

#### auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
- 1a. in den Fällen der Nummern 2a, 3 und 6a die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.



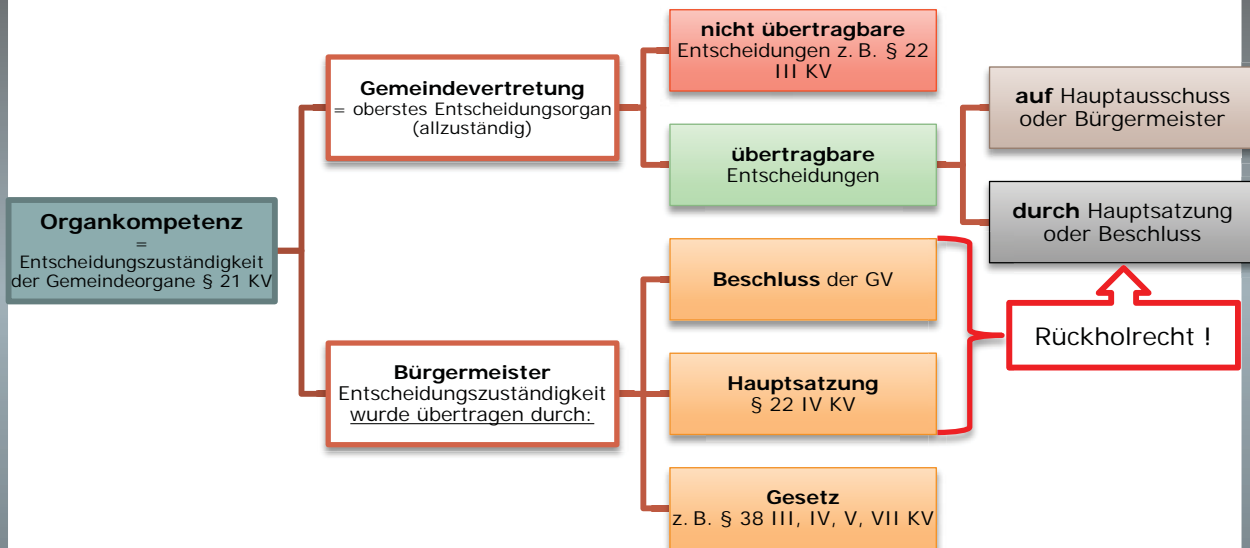
## 2. Die Organe der Gemeinde

### 2.1. Die Gemeindevertretung

- Unvereinbarkeit von Amt und Mandat § 25 KV
  - Trennung von Willensbildung und Willensausführung
  - Bei Verstößen fordert die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung das Mitglied der Gemeindevertretung auf, innerhalb eines Monats zu erklären, ob es aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheiden oder auf das Mandat verzichten will.

## 2. Die Organe der Gemeinde

### 2.1. Die Gemeindevertretung



## 2. Die Organe der Gemeinde

### 2.4. Sitzungen der Gemeindevertretung

#### Formelle Rechtmäßigkeit von Beschlüssen der Gemeindevertretung

##### I. Zuständigkeit

1. **Verbandskompetenz**  
War die Gemeinde wirklich entscheidungsbefugt oder das Amt bzw. der Landkreis?
2. **Organkompetenz**  
War die Gemeindevertretung zuständig oder Hauptausschuss oder Bürgermeister?

##### II. Verfahren

1. **Einberufung** § 29 I 1, III, VI KV (schriftlich, durch Vorsitzenden, Ladungsfrist, mit Tagesordnung)
2. **Beschlussfähigkeit** § 30 KV (ordnungsgemäß geladen und mehr als Hälfte anwesend - ! § 30 I 2 KV)
3. **Beschlussfassung** §§ 31, 32 KV
4. **Öffentlichkeitsprinzip** § 29 V KV
5. **Kein Mitwirken ausgeschlossener Personen**  
Mitwirkungsverbote § 24 KV, Unvereinbarkeit § 25 KV, Sitzverlust § 65 I LKWG

## 2. Die Organe der Gemeinde

### 2.2. Der Bürgermeister

#### • Hauptamtlicher (Ober-)Bürgermeister § 38 I KV

- Repräsentant und gesetzlicher Vertreter der Gemeinde (Organ) § 38 II 1 KV
- Behörde
- Leitung der Verwaltung und Dienstvorgesetzter § 38 II 2, 4 KV  
(aber GV entscheidet über allgemeine Grundsätze der Verwaltungsführung § 22 III Nr. 4)
- im übertragenen Wirkungskreis:  
ausschließliche Zuständigkeit für Ausführung der übertragenen Aufgaben
- im eigenen Wirkungskreis:  
Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der GV und des HA
- Bei äußerster Dringlichkeit entscheidet Bürgermeister anstelle des HA
- Vorsitzender des Hauptausschusses
- Widerspruch gegen Beschlüsse wenn Wohlfährdung oder Rechtsverletzung

## 2. Die Organe der Gemeinde

### 2.2. Der Bürgermeister

#### • Ehrenamtlicher Bürgermeister § 39 I KV

- Repräsentant und gesetzlicher Vertreter der Gemeinde (Organ) § 39 II 1 KV
- Dienstvorgesetzter für Gemeindeeigene Mitarbeiter  
aber nicht für Mitarbeiter des Amtes
- im übertragenen Wirkungskreis: keine Kompetenzen
- im eigenen Wirkungskreis: Entscheidung nur bei Angelegenheiten geringer  
wirtsch. Bedeutung
- Eilentscheidungskompetenz § 39 III 3 KV
- Vorsitzender der Gemeindevertretung § 39 II 2 KV
- Vorsitzender des Hauptausschusses § 35 I 5 KV

## 2. Die Organe der Gemeinde

### 2.3. Ausschüsse

#### • Hauptausschuss § 35 KV / beratende und weitere Ausschüsse § 36 KV

- Zur Vorberatung von Beschlüssen / Arbeitsteilung mit GV
- Mitglieder = Gemeindevertreter oder sog. „sachkundige Einwohner“
- Hauptausschuss als einziger nach KV mit Beschlussrecht
- Besetzung nach Verhältniswahl (Hare-Niemeyer-Verfahren)
- GV entscheidet über Anzahl, Größe, Zusammensetzung, Aufgaben
- Gemeindevertreter können an allen Sitzungen teilnehmen
- Sitzungen können öffentlich stattfinden (je nach Hauptsatzung)



### 2.3. Ausschüsse

Pflichtausschüsse	Freiwillige Ausschüsse z. B.
Hauptausschuss § 35 KV nur in hauptamtlich verwalteten Gemeinden Pflicht	Bauausschuss
Finanzausschuss § 36 II KV kann durch HA übernommen werden	Kulturausschuss
Rechnungsprüfungsausschuss § 36 II 5 KV Pflicht in allen amtsfreien Gemeinden	Umweltausschuss
Jugendhilfeausschuss § 71 SGB VIII in Landkreisen und kreisfreien Städten	Sozialausschuss

und weitere



## 3. Einwohner und Bürger

- 3.1. Begriffe
- 3.2. Rechte und Pflichten
- 3.3. Einwohnerantrag und Bürgerentscheid

## 3. Einwohner und Bürger



### 3.1. Begriffe

#### Einwohner

- der Gemeinde § 13 I KV – wer in der Gemeinde wohnt
- des Landkreises § 98 I KV – wer im Landkreis wohnt
- des Amtes § 130 I KV – wer Einwohner einer amtsangehörigen Gemeinde ist

„**wer**“ = nur natürliche Personen

„**wohnt**“ = Wohnung im Sinne des Landesmeldegesetzes §§ 13 und 15 LMG

Natürliche Personen können Einwohner in mehreren Gemeinden sein.

### 3. Einwohner und Bürger

Wahlrecht gemäß  
§ 4 II LKWG M-V

#### 3.1. Begriffe

##### Bürger

- der Gemeinde = nach § 13 II KV wahlberechtigte Einwohner bei GV-Wahl
- des Landkreises = nach § 98 I KV wahlberechtigte Einwohner bei Kreistagswahl
- des Amtes = § 130 II KV Bürger der amtsangehörigen Gemeinden  
(Ämter haben keine eigenen Bürger!)

Alle Bürger sind zugleich Einwohner.  
Aber nicht alle Einwohner sind auch Bürger.

Einwohner

Bürger

### 3. Einwohner und Bürger

#### 3.2. Rechte und Pflichten

Rechte der Einwohner	Rechte der Bürger
Petitionsrecht Art. 17 GG, 14 I KV	Alle Rechte der Einwohner
Nutzung öffentlicher Einrichtungen § 14 II KV	Wahlrecht für GV und Bgm. §§ 23, 37 I KV
Recht auf Unterrichtung § 16 I KV	Teilnahme an gemeindl. Selbstverwaltung § 19 KV
Recht auf frühzeitige Beteiligung § 16 II KV	Bürgerentscheid / Bürgerbegehren § 20 KV
Fragestunde, Anhörung § 17 KV	Einspruch gegen Gültigkeit der Kommunalwahl § 35
Einwohnerantrag § 18 KV	Anhörung bei Gebietsänderung § 11 I 2 KV
Servicerechte, Anspruch auf Hilfe § 14 IV KV	Ehrenbürgerrecht / Ehrenbezeichnung § 22 III Nr. 15
Ausschussmitgliedschaft § 36 V KV	
Mitglied in Ortsteilvertretung § 42 I 4 KV	

Einwohner

Bürger

### 3. Einwohner und Bürger

#### 3.2. Rechte und Pflichten

##### Pflichten der Einwohner

Zahlung von Steuern, Gebühren, Beiträgen

Anschluss- und Benutzungszwang § 15 KV

##### Pflichten der Bürger

Alle Pflichten der Einwohner

Ehrenamtliche Tätigkeit § 19 II KV (z. B. Schöffe, Wahlhelfer)

Teilnahme an gemeindliche Selbstverwaltung § 19 KV

#### 3.3. Einwohnerantrag und Bürgerentscheid

##### Einwohnerantrag gem. § 18 KV

- Materielle Voraussetzungen
  - nur bei wichtiger Angelegenheit im eigenen Wirkungskreis
  - nur bei Entscheidungszuständigkeit der Gemeindevertretung
  - kein gleichlautender Antrag innerhalb des letzten Jahres
- Formelle Voraussetzungen
  - Antrag auf Aufnahme auf die Tagesordnung
  - schriftlich an die Gemeindevertretung (z.Hd. Vorsitzender) mit Begründung
  - von mind. 5 % oder 2000 Einwohnern ab dem 14. Lebensjahr unterzeichnet (eigenhändig mit Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift, Datum, Unterschrift)
  - Benennung von bis zu drei vertretungsberechtigten Personen § 13 II DV KV

#### Möglichkeiten der direkten Demokratie

##### Anhörung / Beschwerde nach § 14 I KV

- Geringer Aufwand aber wenig Chancen

##### Fragestunde / Anhörung nach § 17 KV

- Antworten oft nicht zufriedenstellend

##### Einwohnerantrag nach § 18 KV

- Unterschriften von mind. 5% oder 2000 Einwohner ab 14 Jahre
- Anliegen kommt auf Tagesordnung  
ggf. einfacher durch Gespräche mit Gemeindevertretern

##### Bürgerbegehren nach § 20 KV

- Bürgerentscheid = verbindliche Entscheidung für mind. zwei Jahre
- Unterschriften von mind. 10 % oder 4000 Bürgern
- Beachtung von Formvorschriften, Fristen
- GV entscheidet über Zulässigkeit § 20 IV KV

#### 3.3. Einwohnerantrag und Bürgerentscheid

##### Streit um Dünenpromenade in Boltenhagen

- [Nordmagazin - 11.10.2016 19:30 Uhr](#)
- Boltenhagen will für 4,5 Millionen Euro eine neue Dünenpromenade bauen. Sie soll den Tourismus vor Ort aufwerten. Kritiker befürchten, dass das Projekt der Natur schadet.

##### Übung

Boltenhagen hat 2487 Einwohner – Es haben 130 Personen unterschrieben.

Prüfen Sie die materiellen und formellen Voraussetzungen dieses Einwohnerantrages!

Welche Hinweise würden Sie als Verwaltungsmitarbeiter der Bürgerinitiative geben?

3.3. Einwohnerantrag und Bürgerentscheid

Übung zum Einwohnerantrag: Dünenpromenade in Boltenhagen

Bürgerinitiative gegen die Dünenpromenade

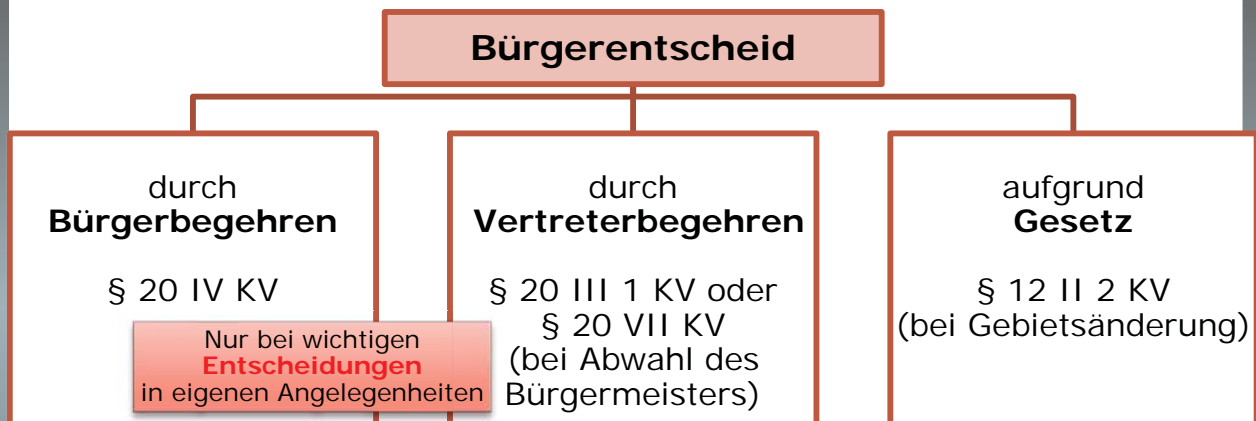
Name	Geburtsdatum	Wohnort	Unterschrift
Müller	31.04.1965	Boltenhagen	<i>Müller</i>
Hannelore K.	21.03.1978	Redewisch	H. K.
Florian Schmidt	22.11.2002	Boltenhagen	<i>Schmidt</i>

3.3. Einwohnerantrag und Bürgerentscheid

**Bürgerbegehren/Vertreterbegehren/Bürgerentscheid**

- **Bürgerentscheid** ist die Entscheidung der Bürger anstelle der Gemeindevertretung
- **Bürgerbegehren** ist der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides
- **Vertreterbegehren** ist der Beschluss der Gemeindevertretung zur Durchführung eines Bürgerentscheides

3.3. Einwohnerantrag und Bürgerentscheid



- Sachentscheidung § 20 VI 1**
- Mehrheit der gültigen Stimmen
  - und mind. 25% der Bürger
  - GV entscheidungsbefugt § 20 VI 3

- Abwahl des Bürgermeisters § 20 VII 3**
- 2/3 der gültigen Stimmen
  - und mind. 1/3 der Bürger
  - GV ist nicht entscheidungsbefugt § 20 VII 4

#### 3.3. Einwohnerantrag und Bürgerentscheid

##### Untätigkeitsbegehren oder initiiierendes Begehren § 20 IV 1 KV

- z.B. „Soll in unserer Stadt ein Hallenbad gebaut werden?“

##### Anfechtungsbegehren oder kassatorisches Begehren § 20 IV 2 KV

- z.B. „Sind sie gegen den beschlossenen Bau eines Hallenbades?“

##### Verpflichtungsbegehren § 20 IV 2 KV

- z.B. „Soll entgegen dem Beschluss der Gemeindevertretung doch ein Hallenbad gebaut werden?“

#### 3.3. Einwohnerantrag und Bürgerentscheid

##### Voraussetzungen für Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens nach § 20 I 1 KV

- wichtige Entscheidung i. S. v. § 22 III KV
- aber nicht im Verbotskatalog des § 20 II KV
- in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises
- aus dem Zuständigkeitsbereich der Gemeindevertretung (Organkompetenz)

#### 3.3. Einwohnerantrag und Bürgerentscheid

##### formelle Voraussetzungen eines Bürgerbegehrens nach § 20 V KV und §§ 14, 15 KV-DVO

- **schriftlich** an die Gemeindevertretung gerichtet (zu Händen des Vorsitzenden)
- muss die zu entscheidende **Frage** beinhalten (Antwort = ja oder nein)
- **Begründung** ohne wahrheitswidrige Behauptungen oder verfälschte Fakten
- ggf. **Kostendeckungsvorschlag** (falls die Entscheidung Kosten verursacht)
- ggf. **Frist** (falls gegen Beschluss der GV gerichtet - § 20 IV 2 KV)
- bis zu drei **vertretungsberechtigte Bürger**
- **Unterschriften** mindestens 10 Prozent der Bürger oder 4000 Bürger

### 3. Einwohner und Bürger

#### 3.3. Einwohnerantrag und Bürgerentscheid

##### Bürgerbegehren

- Erfüllung der Zulässigkeitsvoraussetzungen

##### Bürgermeister / Verwaltung

- Prüfung ob Voraussetzungen erfüllt
- Erstellung einer Beschlussvorlage und mit Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde RAB

##### Gemeindevertretung

- Entscheidung über Zulässigkeit im Benehmen mit RAB
- ggf. Entscheidung über Durchführung der Maßnahme dann entfällt Bürgerentscheid
- Entscheidung über Zeitpunkt des Bürgerentscheides

##### Bürgermeister / Verwaltung

- Organisation und Durchführung des Bürgerentscheides

**erfolgreich wenn Mehrheit der gültigen Stimmen  
und mind. 25 % der Stimmberechtigten**

### 3. Einwohner und Bürger

#### 3.3. Einwohnerantrag und Bürgerentscheid

#### Übungsaufgabe

##### Gemeinde mit 8000 Bürgern

- GV lehnt am 23.11.2018 Ausbau und Renovierung des Kulturzentrums ab und beschließt stattdessen Sanierung des Fußballstadions ab 2019
- Bürgerinitiative startet Bürgerbegehren mit „Wir wollen Renovierung und Ausbau des Kulturzentrums“ und sammelt 873 gültige Unterschriften
- Unterschriftenlisten mit zwei Vertretungspersonen, Begründung und Kostendeckungsvorschlag: Fußballstadion nicht sanieren, gemeindliche Steuern erhöhen am 11. Januar 2019 beim Bürgermeister eingereicht

##### Stellungnahme des Landrates – Bürgerentscheid ist unzulässig:

- Entscheidung ist der Gemeindevertretung vorbehalten
- Kostendeckungsvorschlag Erhöhung der Gemeindesteuern nach § 20 II Nr. 3 unzulässig
- Bürgerbegehren verspätet eingereicht

## 4. Aufsicht

- 4.1. Rechtsaufsicht
- 4.2. Fachaufsicht
- 4.3. Rechtsschutz







**Staatsaufsicht** ist die Aufsicht des Staates über die Verwaltungstätigkeit der Selbstverwaltungsträger (mittelbare Landesverwaltung)

**Kommunalaufsicht** = Aufsicht des Staates über die kommunalen Selbstverwaltungsträger

Rechtsgrundlage: Art. 28 II 1 GG und Art. 72 I LV  
„... im Rahmen der Gesetze“



**Rechtsaufsicht** ist darauf beschränkt, die Rechtmäßigkeit der Verwaltung sicher zu stellen.

- Beachtung der Gesetze
- keine „Einmischungsaufsicht“

**Fachaufsicht** erstreckt sich auf die Rechtmäßigkeit und die Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns

- Aufgabenerfüllung nach Weisung staatlicher Behörden
- Runderlasse, Erlasse für Zweckmäßigkeitsvorgaben

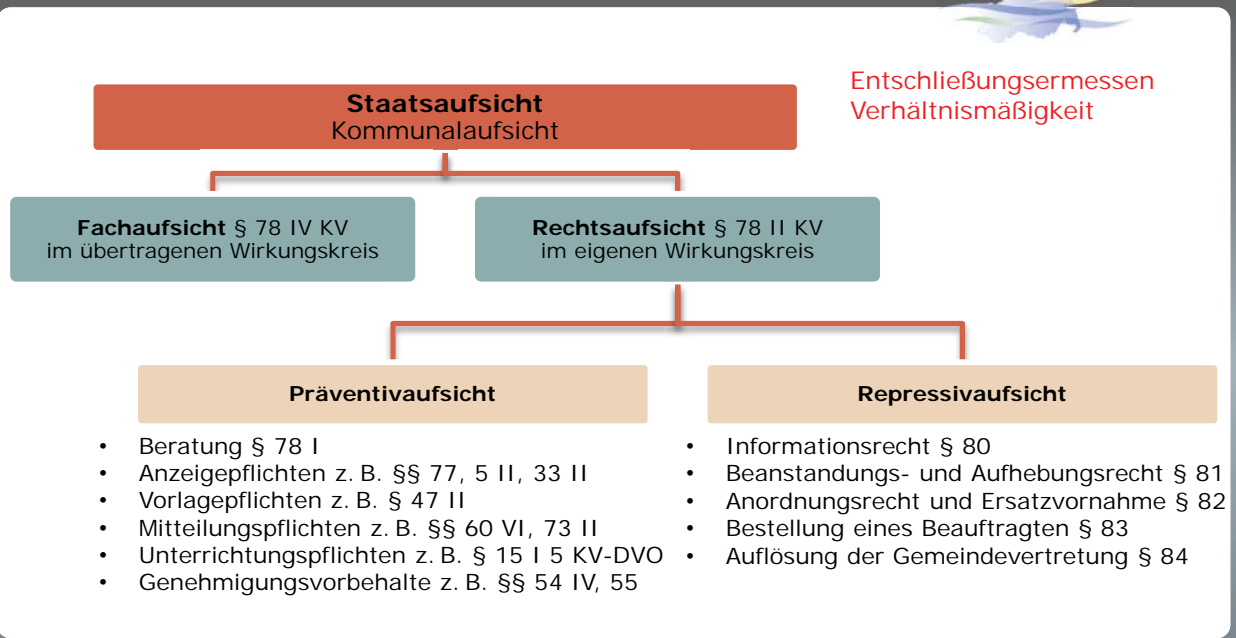


### Doppelfunktion der Kommunalaufsicht

1. die Gemeinden in ihren Rechten schützen
2. Sicherstellen, dass die Gemeinden ihre Pflichten erfüllen

„Mäßiger Gebrauch der Staatsaufsicht und eindeutige Respektierung des Selbstverwaltungsrechtes der Gemeinden.“  
aus Erlass des preußischen Staatsministeriums von 1916

## 4. Aufsicht



## 4. Aufsicht

### 4.1. Rechtsaufsicht

#### Präventivaufsicht

- um rechtswidriges Handeln bei besonders wichtigen Angelegenheiten **von vornherein** zu verhindern

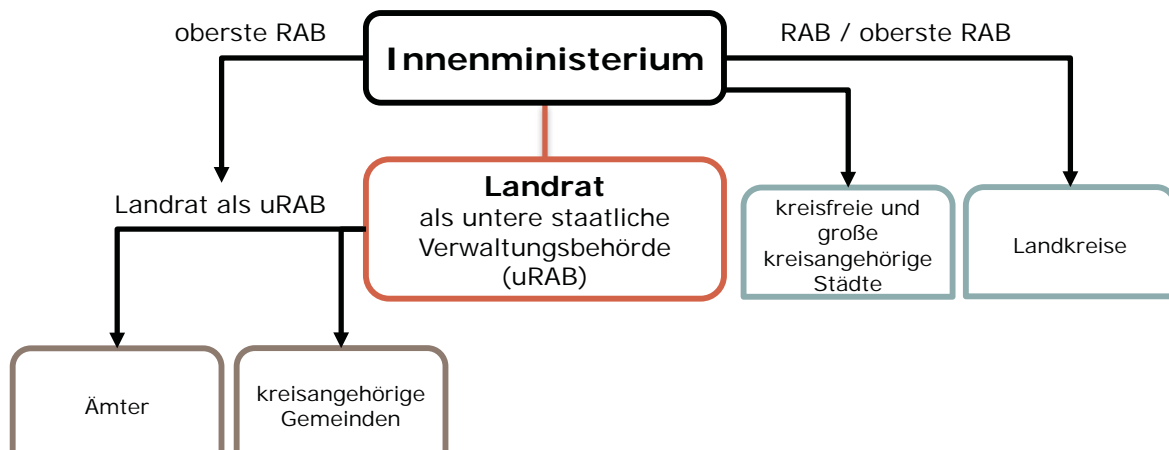
#### Repressivaufsicht

- um rechtswidriges Handeln oder Verhalten der Gemeinden und ihrer Organe **im nachhinein** zu korrigieren

## 4. Aufsicht

### 4.1. Rechtsaufsicht

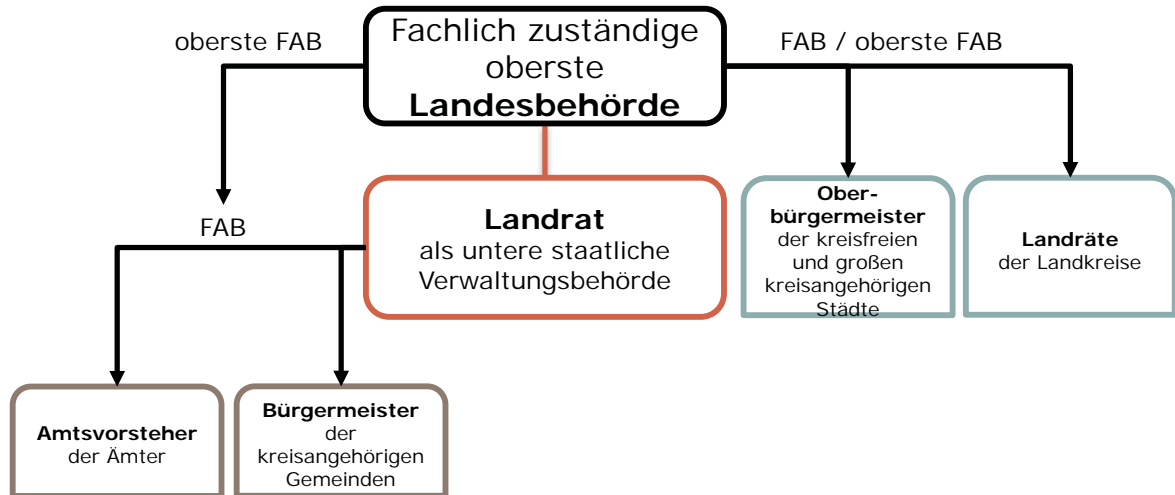
- **Rechtsaufsichtsbehörden**



## 4. Aufsicht

### 4.2. Fachaufsicht

- **Fachaufsichtsbehörden**



## 4. Aufsicht

### 4.2. Fachaufsicht

- Mittel der Fachaufsicht § 87 KV, § 17 LOG
  - Informationsrecht gemäß § 80
  - Informationspflicht des Bürgermeisters
  - Weisungsbefugnis
  - Untersagung von Tätigkeiten des Bürgermeisters
  - Unmittelbare Weisungen an Bedienstete der Gemeinde
  - Selbsteintrittsrecht

## 4. Aufsicht

### 4.3. Rechtsschutz

Rechtsschutz der Gemeinde gegenüber Maßnahmen der RAB ist abhängig von Art der Rechtsaufsicht

- bei Präventivaufsicht (z.B. Genehmigungsversagung)
  - **Verpflichtungswiderspruch / Verpflichtungsklage**
- Bei Repressivaufsicht
  - **Anfechtungswiderspruch / Anfechtungsklage**



### 4.3. Rechtsschutz

Rechtsbehelfe gem. § 85 KV nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung

- über Widerspruch der Gemeinde müsste nächsthöhere Behörde gem. § 73 I Nr. 1 VwGO entscheiden
- Da dies Innenministerium als oberste Landesbehörde wäre, entscheidet aber die **Ausgangsbehörde** § 73 I Nr. 2 VwGO
- bei Landkreisen, kreisfreien Städten und großen kreisangehörigen Städten stammt VA vom Innenministerium
  - > daher entfällt Widerspruchsverfahren
  - > sofort Klage möglich § 68 I Nr. 1 VwGO
- **Kläger** = Bürgermeister gem. § 38 II 1 KV **nicht GV**
- **Beklagter** = Rechtsaufsichtsbehörde

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit!**

Bei Nachfragen erreichen Sie mich unter:  
[jan@szymik.de](mailto:jan@szymik.de)